

Die Gerichts- und Anwaltskostenkeule schlägt zurück auf die Mutter

– eine leider zu selten erfolgte Übertragung der Kostenverantwortung an die Verursacherin –

Das OLG Koblenz hat mit Beschluß vom 29.07.2021 – 7 WF 474/21 – entschieden (siehe anhängender Beschluß):

Das (durch die Mutter und deren Rechtsanwältin vertretene) Kind hat die hälftigen Gerichtskosten, sowie die eigenen Anwaltskosten für ein Verfahren der Zwangsvollstreckung von (Kindes-)Unterhalt und das folgende Verfahren Kostenbeschwerde zu tragen.

Was ist geschehen?

Ein Vater, der wegen zwischenzeitlich eingetretener Arbeitslosigkeit – und damit verbundener erheblicher Minderung seines Einkommens – versucht, den Titel über Kindesunterhalt abzuändern und an seine neuen Einkommensverhältnisse anzupassen (wie es das Gesetz nach den §§ 238, 239 FamFG ausdrücklich vorsieht), und stellt nach schriftlicher Ankündigung an die Mutter die Unterhaltszahlungen ein, weil er nicht mehr genug Einkommen hat, um diesen auch noch zahlen zu können. Das Amtsgericht verweigert dem Vater wiederholt die Verfahrenskostenhilfe für das Abänderungsverfahren und verschleppt dieses.

Die – anwaltliche vertretene – Mutter beantragt und erhält Unterhaltsvorschußleistungen. Gleichzeitig leitet sie durch ihre Rechtsanwältin (formal die ihres Kindes) die Vollstreckung des vollen Unterhalts gegen Vater ein, obwohl sie ja schon Unterhaltsvorschußleistungen (UVG-Leistungen) erhält, also insoweit gar nicht mehr vollstrecken darf.

Der Vater beantragt Verfahrenskostenhilfe für ein Verfahren der Vollstreckungsabwehrklage, erhält diese, soweit die Mutter auch die Vollstreckung der schon durch die erhaltenen UVG-Leistungen abgegoltenen Unterhaltsansprüche betreibt, und erhebt daraufhin die insoweit Vollstreckungsabwehrklage.

Die Rechtsanwältin der Mutter „erkennt daraufhin den Anspruch auf Vollstreckungsabwehr an“, und das Amtsgericht erläßt einen „Anerkennungsbeschluß“, mit dessen Kostenentscheidung dem Vater die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (Kosten für seinen Anwalts sowie die für die Rechtsanwältin der Mutter) auferlegt werden. Dies sind (bei einem gerichtlich festgelegten Verfahrenswert in Höhe von 4.831€):

Gerichtskosten 1. Instanz: 3,0 Gebühren (FamGKG, Anlage 1, Nr. 1220) * 161€ =	483€
Honorar Anwalt Vater: 1,3 Gebühren (RVG, Anlage 1; Nr. 3100) * 334€ =	434,20€
Kommunikationspauschale (RVG, Anlage 2; Nr. 7002)	20,00€
MWSt:	<u>86,30€</u>
Summe	540,50€
Honorar Anwältin Mutter: 1,3 Gebühren (RVG, Anlage 1; Nr. 3100) * 334€ =	434,20€
Kommunikationspauschale (RVG, Anlage 2; Nr. 7002)	20,00€
MWSt:	<u>86,30€</u>
Summe	<u>540,50€</u>
Gesamtkosten (für den Vater):	1.564,00€

Der Vater geht (gezwungenermaßen anwaltlich vertreten) mit einem Antrag auf Verfahrenskostenhilfe in die Kostenbeschwerde, und das OLG Koblenz gibt dieser Beschwerde insoweit statt, als es

- dem Vater (auch) für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt,
- den Kostenbeschluß des Amtsgerichts dergestalt abändert, daß „die Kosten des [erstinstanzlichen] Verfahrens der Vollstreckungsabwehrklage gegeneinander aufgehoben werden“, d.h. der Vater, aber auch die Mutter (formal das Kind) haben die hälftigen Gerichtskosten zu tragen, und jeder hat die Kosten seines eigene Anwalts zu tragen.

Was bedeutet dies letztendlich?

1. Da das OLG Koblenz den Verfahrenswert des Beschwerdeverfahrens auf den hälftigen Verfahrenswert des erstinstanzlichen Verfahrens (= 2.350,90€) festgesetzt hat, kommen zu den Gesamtkosten des erstinstanzlichen Verfahrens von 1.564,00€ noch folgende weitere Kosten hinzu:

Gerichtskosten 2. Instanz: 4,0 Gebühren (FamGKG, Anlage 1, Nr. 1222) * 119€ = 476€

Honorar Anwalt Vater: 1,6 Gebühren (RVG, Anlage 1; Nr. 3504) * 222€ = 355,20€

Kommunikationspauschale (RVG, Anlage 2; Nr. 7002) 20,00€

MWSt: 71,29€

Summe 446,49€

Honorar Anwältin M.: 1,6 Gebühren (RVG, Anlage 1; Nr. 3504) * 222€ = 355,20€

Kommunikationspauschale (RVG, Anlage 2; Nr. 7002) 20,00€

MWSt: 71,29€

Summe 446,49€

Weitere Gesamtkosten: 1.368,98€

Kosten insgesamt:	2.932,98€
--------------------------	------------------

2. Von diesen Gesamtkosten in Höhe von 2.932,98€ hat

- die Mutter (formal das Kind) die Hälfte = 1.466,49€

- die Staatskasse (wegen der VKH-Bewilligung für den Vater) 1.466,49€

- der Vater (wegen VKH-Bewilligung) 0,00€

zu zahlen.

Die Mutter muß hier also für ihr unbedachtes, und von ihrer Rechtsanwältin ihr empfohlene Verhalten mit Zahlung von ca. 1.500,-€ büßen.

Die Mutter hat damit gegenüber ihrer eigenen Rechtsanwältin einen Schadensersatzanspruch in Höhe von ca. 1.500,-€ als Anwaltshaftung wegen deren groben anwaltlichen Fehlern beim Betreiben des Vollstreckungsverfahrens
--